



Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Leutwil

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Zuständigkeit	4
§ 3	Ausführende Organe	4
§ 4	Ausnahmen	4
§ 5	Beschwerde	4

II. Bestattungsverfahren

§ 6	Anrecht auf Bestattung	5
§ 7	Anmeldung des Todesfalles	5
§ 8	Feststellung des Todes und der Identität	5
§ 9	Zeitpunkt der Bestattung	6
§ 10	Anordnung der Bestattung	6
§ 11	Einsargen, Transport	6
§ 12	Ort der Bestattung	6
§ 13	Art der Bestattung	7
§ 14	Form der Bestattung, Abdankungsfeier	7
§ 15	Totgeburten	7

III. Gebühren und Kosten

§ 16	Allgemeine Bestimmungen	8
§ 17	Anpassung an die Teuerung	8
§ 18	Kostentragung	8

IV. Friedhofordnung

§ 19	Allgemeines Verhalten	9
§ 20	Zuweisung der Bestattungsplätze	9
§ 21	Grabesruhe / Exhumierung	9
§ 22	Grabräumung	10
§ 23	Erdbestattung	10
§ 24	Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	10
§ 25	Gemeinschaftsgrab	11

V. Grabmäler

§	26	Allgemeines	11
§	27	Werkstoffe	12
§	28	Zeitpunkt der Aufstellung	12
§	29	Masse	12
§	30	Schrift / Schmuck	13

VI. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§	31	Unterhaltungspflicht / Instandhaltung	13
§	32	Grabwege	13
§	33	Grabbepflanzung	14
§	34	Abfall / leere Gefäße	14

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

§	35	Haftung	14
§	36	Schadenersatz	15
§	37	Strafbestimmungen	15
§	38	Vollzug	15
§	39	Änderungen	15
§	40	Besondere Fälle	15
§	41	Inkraftsetzung	15

Anhang

Gebühren und Kosten

Die Einwohnergemeinde Leutwil erlässt, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Kant. Verordnungen über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990, SAR 371.111) sowie des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 1. Januar 2010 (SAR 301.100), nachstehendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Reglement regelt die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage Leutwil sowie das gesamte Bestattungsverfahren in der Gemeinde.

§ 2

Zuständigkeit Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde. Es steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3

Ausführende Organe Die Aufsicht, Pflege und der Unterhalt des Friedhofes obliegt dem Friedhofgärtner und dem Totengräber. Deren Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 4

Ausnahmen Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Reglement beschliessen, wenn es die Umstände erfordern, in Härtefällen oder aus wichtigen Gründen.

§ 5

Beschwerde Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen oder Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

II. Bestattungsverfahren

§ 6

Anrecht auf Be-
stattung

Auf dem Friedhof können beigesetzt werden:

¹ Verstorbene Einwohner von Leutwil.

² Mit Bewilligung des Gemeinderates Leutwil, namentlich ehemalige Einwohner, Orts- oder Einwohnerbürger.*

³ Urnen von auswärts wohnhaften Verstorbenen in bereits bestehende Erdbestattungs- und Urnengräber.*

⁴ Auswärts wohnhafte Verstorbene, die besonders enge Beziehungen zur Gemeinde hatten.*

* Angehörige haben die Kosten gemäss Anhang zu übernehmen.

§ 7

Anmeldung des
Todesfalles

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt sofort, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen, zu melden.

² Anzeigepflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Personen oder jede Person, die aus eigenen Wahrnehmungen Kenntnis vom Todesfall haben.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntem Person erhält oder den Leichnam einer solchen findet, hat sofort der Polizei Anzeige zu erstatten.

§ 8

Feststellung des
Todes und der
Identität

¹ Bei jeder verstorbenen Person und jedem aufgefundenen Leichnam ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

² Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt vorzunehmen. Fehlt dieser, erfolgt die Leichenschau durch den Bezirksarzt.

§ 9

Zeitpunkt der Bestattung

Die Angehörigen setzen nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt das Datum und die Zeit der Ab-dankung fest. Wird ein auswärtiger Pfarrer beigezo-gen, ist die Belegung der Kirche mit der Kirchenpflege abzusprechen.

§ 10

Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt kann beim Vorliegen besonderer Umstände ge-stützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.

² In der Regel ist die Leiche frühestens am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffindung zu be-statten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erfor-derlich.

³ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Bestat-tungs- resp. Kremationsbewilligung vom zuständigen Zivilstandsamt resp. von der Gemeindekanzlei vor-liegt.

§ 11

Einsargen, Trans-port

¹ Sarglieferung, Einsargung und Transport erfolgen in der Regel auf Anordnung der Angehörigen, durch ein Bestattungsinstitut.

² Bei einer Erdbestattung erfolgt nach dem Einsargen die Überführung in den Aufbahrungsraum beim Be-stattungsinstitut und am Tag der Bestattung direkt auf den Friedhof. Ausnahmen können durch den Ge-meinderat bewilligt werden.

³ Bei einer Kremation erfolgt nach dem Einsargen die Überführung ins Krematorium.

§ 12

Ort der Bestattung

¹ Alle Verstorbenen, welche in Leutwil Wohnsitz hat-ten, werden auf dem Friedhof Leutwil beigesetzt.

² Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt oder

³ die Urne durch die Angehörigen selbst beigesetzt wird.

§ 13

- Art der Bestattung ¹ Es sind nur Erd- oder Feuerbestattungen zulässig.
- ² Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die schriftliche Anordnung des Verstorbenen und in zweiter Linie der Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so empfiehlt die Gemeindekanzlei die Kremation.

§ 14

- Form der Bestattung, Abdankungsfeier ¹ Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der nächsten Angehörigen kann die Abdankung (Trauergottesdienst) im engsten Familienkreis stattfinden (stille Bestattung).
- ² Die Abdankung findet für christliche Glaubensgemeinschaften, nach Rückprache mit dem Pfarramt und Entscheid der Kirchenpflege, in der reformierten Kirche statt. Der Friedhof steht auch anderen Glaubensgemeinschaften zur Verfügung. Die bestehende Grabplatzanordnung ist einzuhalten. Ausnahmen aus religiösen Gründen können nicht bewilligt werden. Allfällige nicht-christliche Zeremonien sind mit dem Gemeinderat vorgängig abzusprechen.
- ³ Über die Gestaltung der Abdankungsfeier sprechen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen mit dem Pfarrer.
- ⁴ Bei Erdbestattungen wird der Sarg während der Trauerfeier beigesetzt. Ausnahmen können in Absprache mit der Gemeindekanzlei durch den Gemeinderat bewilligt werden.

§ 15

- Totgeburten ¹ Bestattungen von Totgeburten in einem Grab eines Angehörigen können nur bewilligt werden, wenn deren Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre dauert.
- ² Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können Totgeburten auf dem Friedhof bestattet werden. Dafür stehen alle Grabformen mit den entsprechenden Regelungen zur Verfügung.

III. Gebühren und Kosten

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

¹ Für alle Leistungen sind die Bestimmungen im Tarifblatt Anhang „Gebühren und Kosten“ massgebend.

² Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Leutwil werden keine Kosten übernommen.

³ Für die Bestattung von auswärtigen Personen auf dem Friedhof Leutwil haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Anhang „Gebühren und Kosten“ zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 17

Anpassung an die Teuerung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte, Stand Februar 2012 = 99.1 Punkte). Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren und Kosten gemäss Anhang jeweils auf den 1. Januar der Teuerung anzupassen, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

§ 18

Kostentragung

¹ Die Einwohnergemeinde Leutwil übernimmt bei einer Erdbestattung eines Einwohners von Leutwil auf dem Friedhof Leutwil unter Verrechnung einer Kostenbeteiligung von Fr. 500.00 folgende Leistungen und Kosten:

- Bemühungen der Gemeindekanzlei
- Grabplatz
- Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Holzkreuz
- Entschädigung Totengräber
- Entschädigung Sargträger
- Entschädigung Organist
- Entschädigung Kirchensigrist

² Alle anderen Kosten wie Kremation, Transportkosten, Grabstein, Grabsteinsetzung, Inschrift, Bepflanzung etc. gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Für die Bestattung von nicht in Leutwil wohnhaft gewesenen Personen sind die Gebühren gemäss Anhang zu entrichten.

IV. Friedhofordnung

§ 19

Allgemeines Verhalten

Der Friedhof ist eine Stätte des Erinnerns und der Besinnung. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausser Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt)
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Entsorgen von privatem Abraum und Kehricht
- das freie Laufenlassen von Tieren

§ 20

Zuweisung der Bestattungsplätze

¹ Die Zuweisung des Bestattungsplatzes erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan unter Berücksichtigung der gewählten Form.

² Die Grösse und Norm wird durch den Friedhofgärtner bestimmt. Platzwünsche können nicht berücksichtigt werden.

§ 21

Grabesruhe/
Exhumierung

¹ Die Grabesruhe für Reihengräber (Sarg oder Urnen) oder Gemeinschaftsurnengräber richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen (zurzeit mindestens 20 Jahre). Eine nachträgliche Urnenbeisetzung auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhefrist nicht.

² In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

³ Die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet. Vorbehalten sind amtlich oder gerichtlich angeordnete Exhumierungen.

§ 22

Grabräumung

1 Die Räumung von Grabfeldern richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Müssen Grabfelder infolge Ablauf der Benützungsdauer aufgehoben werden, so werden die Angehörigen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und soweit möglich direkt aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

2 Falls der Gemeinderat nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, verfallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

3 Eine allfällige Wiederbeisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab hat durch den Totengräber gegen Bezahlung (gemäss Anhang) seitens der Angehörigen zu erfolgen. In der Beerdigungskontrolle ist dies zu vermerken.

§ 23

Erdbestattung

In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 10 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen (§ 24 Abs. 1). Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 24

Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab

¹ Auf Wunsch können Urnen auf ein bestehendes Grab eines vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden:

- Erdreihengrab max. zusätzlich 2 Urnen
- Urnenreihengrab max. zusätzlich 2 Urnen

² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³ Grundsätzlich sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Grabesruhe keine Urnen mehr auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Bei der Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grab beisetzen zu können.

⁴ Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 25

Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als Ruhestätte für all jene, die zusammen mit anderen Verstorbenen mit oder ohne Namensnennung auf dem Friedhof beigesetzt werden möchten. Der Grabunterhalt entfällt.

² Das Gemeinschaftsgrab besteht aus einer Wiesenfläche für die Beisetzung von Urnen und einem Schriftträger. Bei den Bestattungen stehen die Kranzständer der Gemeinde zur Verfügung.

³ Die Bestattung erfolgt gemäss Bestattungsplan. Eine individuelle Markierung resp. Bepflanzung ist nicht gestattet.

⁴ Kränze, frische Blumen oder bepflanzte Schalen oder Gefässe dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz und nur für kurze Zeit abgelegt oder abgestellt werden. Der Friedhofgärtner entfernt verwelkte Blumen, bepflanzte Schalen oder Gefässe nach eigenem Ermessen (siehe auch § 32).

⁵ Es wird zwischen folgenden zwei Möglichkeiten unterschieden:

- a) Urnenbeisetzung ohne Namensnennung
- b) Urnenbeisetzung mit Namensnennung

⁶ Die Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden auf dem gemeinsamen Schriftträger eingraviert. Die Eintragung erfolgt durch eine von der Gemeinde bestimmte Firma. Der Auftrag wird durch die Gemeindeganzlei erteilt. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen (gemäss Anhang).

V. Grabmäler

§ 26

Allgemeines

¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes Holzkreuz.

² Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

³ Fotos der Verstorbenen sind erlaubt.

⁴ Die Errichtung von Grabmälern ist grundsätzlich bewilligungspflichtig, wobei die nachfolgenden Richtlinien zu beachten sind. Es ist ein Gesuch im Doppel bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Angaben über das Material, die Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 sind dem Gesuch beizulegen. Der Gemeinderat kann auf eine Bewilligungspflicht verzichten, wenn Gewähr besteht, dass die Vorschriften durch den Lieferanten genau eingehalten werden.

§ 27

Werkstoffe

¹ Dieses Material wird empfohlen:
Naturstein, Schmiedeisen, Bronze oder Holz.

² Von Natursteinen eignen sich insbesondere:
Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine (behauen oder geschliffen – matt).

³ Andere Gesteinsarten können auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn sie das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

§ 28

Zeitpunkt der Aufstellung

Bei Erdbestattungsgräbern können die Grabmäler auf die bereits bestehenden Fundamente ohne Wartezeit in Absprache mit dem Friedhofgärtner gesetzt werden.

§ 29

Masse

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Max. Höhe cm	Max. Breite cm
Erdreihengrab		
- stehend	120	60
Urnenreihengrab		
- stehend	120	60

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.

⁴ Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁵ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

§ 30

Schrift / Schmuck

¹ Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

² Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht erwünscht.

VI. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 31

Unterhaltungspflicht/
Instandhaltung

¹ Die Grabzeichen und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

² Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Gemeinderates in der angesetzten Frist wieder Instand gestellt werden. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat auf Kosten der Angehörigen die Unterhaltsarbeiten oder die Ersatzvornahme anordnen.

³ Gräber, die innerhalb eines Jahres nach der Bestattung noch nicht bepflanzt worden sind, versieht der Gemeinderat mit einer Dauerbepflanzung. Angehörige, welche ihre Gräber nicht bepflanzen oder nicht ordentlich unterhalten, werden durch den Gemeinderat aufgefordert, dies innert **Frist** von **8 Wochen** nachzuholen. Erfolgt die Anpassung durch die Angehörigen nicht innerhalb der Frist, so wird die Arbeit unter Rechnungsstellung an die Angehörigen vom Gemeinderat in Auftrag gegeben.

§ 32

Grabwege

¹ Die Grabfelder erhalten einheitliche Grabwege.

² Die Kosten der Grabwege gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 33

Grabbepflanzung

¹ Die Bepflanzung und Pflege der Grabfläche ist Sache der Angehörigen und kann durch sie selber oder durch einen beauftragten Gärtner erfolgen.

² Hochwachsende Stauden, Sträucher und Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden.

⁴ Das Anpflanzen von Cotoneaster (Zwergmispeln) und Juniperus (Zierwachholder) ist nicht gestattet.

§ 34

Abfall,
leere Gefässe

Welke Kränze und andere nicht kompostierbare Abfälle, sind in den dafür vorgesehenen Abfallcontainern zu entsorgen. Kompostierbare Abfälle können direkt in der Grube entsorgt werden. Der Gemeinderat ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grab schmuck zu entfernen. Die Gräber dürfen nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab kann der Gemeinderat den Blumenschmuck nach eigenem Ermessen entfernen (siehe auch § 24).

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

§ 35

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern, Pflanzen oder Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse eintreten.

§ 36

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten die Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 37

Strafbestimmungen Verstösse gegen die Vorschriften des Friedhof- und Bestattungsreglements werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund eidgenössischer oder kantonaler Gesetze eintritt.

§ 38

Vollzug Die mit dem Vollzug dieses Reglements und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Wer Ärgernis erregt oder die Grabesruhe stört, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

§ 39

Änderungen Änderungen dieses Reglements müssen von der Gemeindeversammlung bewilligt werden.

§ 40

Besondere Fälle Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat entschieden.

§ 41

Inkraftsetzen Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 1. Januar 1993 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Von der Gemeindeversammlung Leutwil beschlossen am: 15. Juni 2012
Vom Gemeinderat Leutwil überarbeitet am: 19. Dezember 2023

EINWOHNERGEMEINDE LEUTWIL
Der Gemeindeammann

Lukas Spirgi

Die Gemeindeschreiberin

Loredana Goldenberger

Anhang
Zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Leutwil
vom 15. Juni 2012

Gebühren und Kosten

Index Basis Dezember 2010 = 100 Punkte, Stand Februar 2012 = 99.1 Punkte

1. Einwohner von Leutwil

- a) Die Gemeinde übernimmt die Kosten gemäss § 18 für die verstorbenen Einwohner von Leutwil
- b) Zu Lasten der Angehörigen gehen folgende Kosten:
 - Kremation (inkl. Urne)
 - Überführung / Transport
 - Aufbahrung
- c) Kostenbeitrag der Angehörigen für eine Erdbestattung Fr. 527.00
- d) Gemeindebeitrag an die Kosten einer Kremation Fr. 527.00
- c) Gemeinschaftsgrab
Grabplatz Fr. 737.00*
Inscription in Grabplatte nach Aufwand

2. Personen ohne Wohnsitz in Leutwil

- a) Grabplatz
 - Erdbestattung Fr. 1'054.00
 - Urnengrab Fr. 790.00
 - Gemeinschaftsgrab Fr. 1'844.00
- b) Friedhofgärtner/Sigrist/Sargträger/Organist
 - Erdbestattung nach Aufwand
 - Urnenbestattung nach Aufwand
 - Gemeinschaftsgrab nach Aufwand
 - Inscription in Grabplatte nach Aufwand

* effektive Grabplatzgebühren Fr. 1'200.00 abzüglich Fr. 500.00
Kremationsbeitrag